

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1904

73 (26.3.1904)

Durlacher Wochenblatt.

Tageblatt.

N^o 73.

Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.
Im Reichsgebiet M. 1.85 ohne Bestellgeld.

Samstag den 26. März

Einrückungsgebühr per viergespaltene
Zeile 9 Pf. Inserate erbittet man bis
spätestens 10 Uhr vormittags.

1904.

P. Politische Wochenschau.

Ferienstimmung! Nicht bloß der Schüler, der sein Quartal hindurch gewissenhaft die vorgeschriebene Weisheit in sich aufgesogen, empfindet jene Stimmung, sondern auch der Parlamentarier, der mehr oder weniger aktiv am „Wesstuhl der Zeit“ gearbeitet hat, ist froh, diese staats-erhaltende Tätigkeit einige Zeit aussetzen zu können. Der deutsche Reichstag ist schon zu Ende der vorigen Woche in die Ferien gegangen und nun sind auch die anderen Parlamente nachgefolgt, um der parlamentarischen Ruhe zu pflegen.

Ferien hat auch der deutsche Kaiser gemacht, der sich auf seiner Mittelmeerreise hoffentlich gründlich von den Anstrengungen erholen wird, welche die schwere Wintercampagne gebracht hat. Eine ausgeprägte politische Bedeutung ist der Reise des Kaisers trotz des Zusammentreffens mit dem spanischen und dem italienischen Regenten, nicht beizumessen; vielmehr ist ausdrücklich betont worden, daß der Charakter der Reise lediglich der einer Erholungs- und Vergnügungsreise sein soll. Aber der Umstand, daß der Kaiser sich auf längere Zeit von Deutschland entfernt hat, beweist am besten, daß man trotz des Krieges in Ostasien z. Bt. nicht mit der Wahrscheinlichkeit irgend welcher weitgehender internationalen Verwickelungen rechnet.

In die Ferien ist auch der österreichische Reichsrat gegangen, aber er hat es unfreiwillig getan. Der Ministerpräsident v. Körber hat den Reichsrat vertagt, weil er die Hoffnung aufgegeben hat, der tschechischen Obstruktion Herr zu werden. Und da Herr v. Körber nicht der Mann ist, den Tschechen gegenüber die Faust zu zeigen, so hält er sie in der Tasche und sucht zunächst Zeit zu gewinnen. Fortwurseln ist in Oesterreich alles.

Mehr Glück hat der ungarische Kollege des Herrn v. Körber, Graf Tisza, gehabt. Die radikale Opposition hat eingesehen, daß sie mit ihrer Obstruktionstaktik zuletzt auf den toten Strang geraten müsse, und so ist sie denn mit züchtigem Widerstreben auf die goldene Brücke getreten, welche der Ministerpräsident ihr

gebaut hatte. Die Dinge in Ungarn sind jetzt wieder einigermaßen im Geleise, aber es fragt sich freilich, wie lange das gute Wetter anhalten wird. Gerade im Frühling folgen oft genug die Stürme dem Sonnenschein.

Auch in anderen Ländern sind die Kabinette nicht auf Rosen gebettet. In Italien leidet das Kabinett schwer unter der jetzt aufgedeckten Skandalaffäre des früheren Unterrichtsministers Rasi. Die Mißwirtschaft, die dabei zu Tage getreten ist, wirft ein schlechtes Licht auf die italienischen Zustände. Affären wie jetzt der Fall Rasi hat es seit dem Krach der Banca Romana schon in Oesterreich gegeben.

Auch in England hat das Kabinett Balfour kein leichtes Leben. In dem Kampfe für und wider die von Chamberlain befürwortete Schutzpolitik schwankt das Kabinett Balfour haltlos hin und her, und seine Autorität ist schon derart geschwächt, daß sie kaum noch leiden konnte, als die Liberalen im Bunde mit den Iren dem Kabinett in der vorigen Woche eine Niederlage beibrachten. In dieser Woche hat die Regierung zwar bei der Verhandlung über die Einführung chinesischer Arbeiter in Transvaal gestegt, aber die knappe Mehrheit zeigte aufs neue, daß es mit der Ministerherrlichkeit Balfours schlecht steht.

In nicht geringen Mäßen befindet sich auch das französische Kabinett Combes, das bei dem Kampfe um die Abschaffung des Ordensunterrichts auf eine sehr zähe Opposition gestoßen ist. Wenn Herr Combes auch immer noch das Staatsschiff durch die gefährlichen Wogen der Opposition hindurchzulavieren verstand, so ist doch seine Lage nach wie vor kritisch.

Sehr kritisch ist auch noch immer, das hat der folgenschwere Ueberfall von Dwikokoro gezeigt, die Lage in unserm südwestafrikanischen Schutzgebiet. Es wird starker Anstrengungen bedürfen, um jene Scharte auszuwecken, und die neuen nach Südwestafrika gehenden Verstärkungen werden allem Anschein nach noch reichliche Arbeit vorfinden.

Vom Kriegsschauplatz in Ostasien war auch in dieser Woche nichts sensationelles zu melden. Auch die neuesten Beschickungen

von Port Arthur gingen aus wie das Hornberger Schießen, und der sogenannte Landkrieg beschränkt sich bisher auf belanglose Vorpostengefechte. Es wird noch viel Wasser in das japanische Meer fließen, bis man von ernstlichen Zusammenstoßen der Landarmeen und von entscheidenden Schlägen hört.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

|| Durlach, 26. März. Am Palmsonntag findet in der hiesigen „Festhalle“ eine außer-gewöhnliche, genussreiche eigenartige Veranstaltung: Stunden in dem oberösterreichischen Alpengebiet und an der schönen blauen Donau Perle „Wien“, durch das befreundete, preisgekrönte Konzert-Ensemble Krügl und Stöckl statt. Das Programm ist volkstümlich, der Zeit entsprechend gewählt, und hauptsächlich das Augenmerk darauf gerichtet, dem hiesigen kunst-sinnigen Publikum die Volksfiguren aus dem Gebirge und der Wienerstadt naturgetreu in Musik, Gesang, Wort und Bild darzustellen. Der Eintrittspreis ist so nieder berechnet, daß es sich jedermann zu kommen gestalten kann: 1. Platz 60, 2. Platz 40, 3. Platz 25 S. Wer sich ins Gebirge und an die schöne blaue Donau-Perle „Wien“ versetzt fühlen will, der pilgere am Palmsonntag in die „Festhalle“.

† Karlsruhe, 25. März. Hier wurde ein Verband badischer Baumaterialienhändler gegründet. Zum Vorsitzenden wurde Kiefer-Karlsruhe gewählt.

† Mannheim, 25. März. Der Wirt Heinrich Baro in Neckarau stürzte heute nachmittag in seiner Wirtschafft vom Büffet in den Keller und erlitt so schwere Verletzungen, daß er, kurz nach seiner Verbringung in das Krankenhaus, starb.

† Lahr, 25. März. Die hiesige Höhere Töchter-Schule beging gestern das Doppel-jubiläum ihres 100jährigen Bestehens und ihres 50jährigen Bestehens als städtische Anstalt. An Ihre Königl. Hoheiten den Großherzog und die Großherzogin wurden Guldigungstelegramme

Feuilleton. 16)

Der Majoratsherr.

Roman von E. Jbler-Dezelli.

(Fortsetzung.)

Die Trauerfeierlichkeit war vorüber und nur die Familienmitglieder saßen noch in ernstem Gespräch bei einander.

„Du kannst Dich ganz auf uns verlassen,“ versprach Eberhard der jungen Witwe. „Wir werden Dir beistehen, wo wir können. Halte Dich nur getroßt an uns!“

Antonie antwortete nicht und brückte das Taschentuch an die Augen.

„Vor allen Dingen tut Dir Ruhe nötig,“ jagte Viktoria in aufrichtigem Mitleid. „Du bist sehr angegriffen. Wünschest Du, daß eine von uns Schweßern bei Dir bleibt, so sage es. Sonst kommen wir morgen wieder, um zu fragen, wie es Dir geht.“

„Ich danke Euch,“ erwiderte Antonie. „Ihr seid alle sehr freundlich, aber laßt mich allein. Ich kann mich jetzt noch auf nichts besinnen. Kommt morgen wieder.“

Herzlich verabschiedeten die Geschwister sich von der Trauernden.

„Sie scheint ganz fassungslos zu sein,“ meinte Eberhard gutmütig. „Es nimmt mich doch für sie ein, daß sie den Dinkel so sehr geliebt hat!“

Die junge Witwe war nun allein in dem großen, einsamen Schloß. Ruhelos wanderte sie aus einem Gemach in das andere; sie schien von einer inneren Angst getrieben zu werden. Mitunter preßte sie die Hände gegen das Herz und stöhnte tief auf. Sie ging in des Verstorbenen Arbeitszimmer und setzte sich in den großen Lehnstuhl vor seinem Schreibtisch. Von den Wänden blickten Familienporträts in schönem Rahmen herab, Männer und Frauen aus dem Geschlecht derer von Thurin. Kalt starrten die leblosen Gesichter auf die unruhige, bleiche Frau in schwarzer Trauerkleidung, fremd und vornehm, als wollten sie fragen:

„Was tust Du hier noch?“ Du gehörst nicht zu uns!“

Die junge Frau seufzte und neue Tränen traten in ihre Augen.

„O, hätte er wenigstens jetzt nur noch gelebt, nur noch so lange, bis das Kind geboren und über mich entschieden ist! Wird der Besitz des Majorats mir und meinem Erben zugesprochen, so muß ich ihn festhalten und um ihn kämpfen gegen die rechtmäßigen Verwandten.“ Sie sah sinnend vor sich nieder. „Um ihn

kämpfen?“ fuhr sie dann auf. „Nein, dann ist das Majorat das rechtmäßige Eigentum meines Sohnes, denn seine Mutter ist die Baronin von und zu Thurin und die Tochter des Oberförsters Wendi zu Moosbrück, ein Kind vornehmer und angesehener Leute!“ Sie schwieg, vor sich hin-starrend. „Ich habe nicht gedacht, daß es so kommen würde, als ich den Alten heiratete!“ begann sie dann wieder. „Ich dachte, weiß Gott, nicht an das Majorat und an die Erbfolge! Ich wollte bei dem reichen Mann ein angenehmes Leben führen und Oswald Mittel zur Existenz verschaffen, denn wenn ich ihn nicht unterstützte, so verkommt er. Daß ich Hans nicht sehr lange haben würde, dachte ich gleich. Dann hätte ich mit dem Vermögen, das er mir hinterließ, später Oswald geheiratet und wäre glücklich geworden, viel glücklicher als jetzt. Mir liegt an dem vornehmen Namen nichts, und den Verwandten bin ich ja doch nicht gut genug, wenn sie auch noch so freundlich tun. Nun muß ich weiter die Baronin von Thurin spielen und darf nicht einmal sagen, daß ich an Oswald denke, jede Stunde! Wie es ihm gehen mag? Es fiel meinem Manne schon auf, daß ich für den geringen Jäger bat, und hüten muß ich mich, daß ich mich nicht noch mehr verrate. Aber es war ja ein alter Jugendfreund, für den ich mich verwandte! Im Dorf sind solche ungleiche

gesandt, worauf herzliche Antworttelegramme eintrafen.

Deutsches Reich.

Aus Hamburg wird der Allg. Ztg. berichtet: Der Senat hat an die Bürgerchaft auf deren Ersuchen um Auskunft ein Schreiben des Inhalts gerichtet, daß der Hamburger Vertreter im Bundesrat gegen die Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes, aber für Aufhebung des § 2 gestimmt hat. Danach ist im Bundesrat über die Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes beraten, diese aber abgelehnt worden.

Wie aus Bremen gemeldet wird, ist die Ausführung des dortigen Bismarckdenkmals dem Bildhauer Prof. Adolf Hildebrand übertragen worden. Das Denkmal soll als ein hohes Reiterstandbild an der Nordseite des Doms mit der Front nach dem Rathaus errichtet werden.

Leipzig, 25. März. Das „Leipz. Tgbl.“ meldet aus Marienberg (Sachsen): Bei der heutigen Reichstagswahl im 20. sächsischen Wahlkreis Zschopau-Marienberg wurde Zimmermann (Reform.) mit 11956 Stimmen gewählt gegen Pinkau (Soz.), der 10982 Stimmen erhielt.

Essen, 26. März. Die Stimmung der Bergleute im Hattinger Revier ist bedenklich geworden. Es herrscht große Erregung über die Massenliquidationen. Auf der Zeche „Karolinenglück“ sind allein 400 Mann geliquidiert worden. Es finden allenthalben Belegschaftsversammlungen statt.

Frankfurt a. M., 25. März. Heute nachmittag erschob sich der Vorsteher der Zahlstelle 3 der hiesigen Stadthauptkasse, Scheld. Ob der Vorfall mit Angelegenheiten der Kasse zusammenhängt, ist noch nicht festgestellt worden. Die „Frkf. Ztg.“ meldet, augenblicklich werde eine Revision der Kasse vorgenommen.

Oesterreichische Monarchie.

Bemberg, 25. März. Im Hause des ruthenischen Domherrn Pakiesz wurde vor einigen Tagen Gift im Trinkwasser und in den Speisen entdeckt. Ein Student der Medizin, Sablin-Sachacki, der in dem Hause verkehrte, ist jetzt als der Täter ermittelt worden. Wie das „Neue Wiener Tagblatt“ erfährt, handelt es sich hier um einen Wahnsinnigen höchst gefährlicher Art. Von Jugend auf hatte er eine krankhafte Neigung, sich Chemikalien zu verschaffen, was ihm auch durch allerlei Praktiken gelungen ist. Als er vor einem Jahre sich eine große Menge eines der stärksten Gifte, Curarin, verschaffen wollte, kam man auf seine Schliche; er wurde von der Universität relegiert. Er benutzte am 15. März eine Gelegenheit, um in der Küche des Domherrn Arsenik in alle dort befindlichen Gläser, in die Butter und in Salzässer zu mischen. Die Motive seiner Handlung sind unbekannt.

Freundschaften nichts seltenes. Alle Menschen kennen sich dort und gehen mit einander um. Hans verschaffte ihm eine Privatförsterstelle bei einem seiner Freunde; seitdem habe ich nichts wieder von ihm gehört. Ich sagte ihm freilich auch, er dürfe nicht an mich schreiben. Und doch ist mir bange um ihn; ich weiß es, daß er nicht aushält. Er konnte nie verständig und ordentlich leben, wie andere junge Männer, denn er trank! Wie viel habe ich ihn gebeten, das leidige Trinken, das ihn ins Unglück stürzte überall, wo er hinkam, zu lassen! Er hat es mir unter Tränen versprochen, er hat es mir zugeschworen, keinen Tropfen mehr über die Lippen zu bringen, und er hats doch nicht gehalten! Was soll ich mit ihm noch? Er ist ein verlorener Mensch! Und doch — und doch, — ich kann ihn nicht vergessen, mein Herz hing an ihm vom ersten Augenblick an, und das wird so bleiben, ich fühle es. Und wenn er wiederkäme, zu mir zurück, ich liebe alles im Stich und würde des einfachen Jägers Frau. Aber — o, ich muß ja die Baronin von Thurin bleiben, die ich von rechtswegen bin, muß den Reichtum und die Ehre vor den Leuten festhalten und darf mich von keinem aus meiner Stellung verdrängen lassen, am wenigsten von den Verwandten meines Mannes! Das darf ich keine Minute vergessen und das muß mich wappern, selbst zum Kampf,

Frankreich.

Paris, 25. März. Die „Agence Havas“ meldet amtlich: Nach einer Nachricht aus Rom hat der französische Botschafter beim Vatikan Rissard gemäß den ihm vom Ministerpräsidenten Combes und dem Minister Delcassé zugegangenen Instruktionen dem Kardinalstaatssekretär Merry de Val einen energischen Protest gegen die Angriffe übergeben, die der Papst durch seine kürzlich an die Karidinele gerichtete Allocution gegen die französische Regierung erhoben hat.

Paris, 25. März. Heute vormittag wurde der Klempnergeselle Philipp verhaftet, der der Mitschuld an dem Lütticher Attentat verdächtig ist.

Belgien.

Lüttich, 26. März. Aus dem Untersuchungsverfahren gegen den Urheber des hiesigen Bombenattentats, Lambin, geht hervor, daß dieser auch der Urheber des mißglückten Bombenanschlags in den Kirchen von Belleville und St. Dizier war.

Italien.

Neapel, 25. März. Der Kaiser besuchte die Kronprinzessin Viktoria von Schweden-Norwegen in Anacapri und machte dann auf dem Torpedoboot „Steipner“ eine Rundfahrt im Golf von Neapel, vorüber an Sorrent, Castellamare usw. Um 5 Uhr kehrte der Kaiser auf die „Hohenzollern“ zurück und nahm die Vorträge des Grafen Hülsen Häfeler, Chefs des Militärkabinetts, des Geh. Oberregierungsrat Valentini und des Gesandten v. Tschirschky-Bögendorf entgegen.

Amerika.

Washington, 26. März. (Reuter.) Eine Abordnung des Missionarkongresses ersuchte den Staatssekretär Hay um Intervention gegenüber der angeblich von Belgien im Kongostaate verübten Grausamkeiten, um Schutz für Eigentum und Recht der Missionare. Hay verlangte einen schriftlichen Bericht, bemerkte aber, er könne eine Intervention zu Gunsten der Eingeborenen nicht in Aussicht stellen, da die Vereinigten Staaten den Berliner Kongovertrag nicht unterzeichnet hätten. Die Abordnung suchte darauf bei Roosevelt um Beistand nach. Dieser verlangte Einzelheiten und versprach die Angelegenheit sorgfältig erwägen zu wollen.

Brazil (Indiana), 26. März. Durch das Platzen eines Damms ist die Excelsior Clay-Works-Grube unter Wasser gesetzt. Es befinden sich 30 Arbeiter darin. Man glaubt, daß alle ungerettet sind.

Der Aufstand in Deutsch-Südwestafrika.

Hamburg, 25. März. Die für die Verstärkung der Truppen in Südwestafrika bestimmten Offiziere und Mannschaften trafen

wenn sie ihn mir aufzwingen! Ich nehme den Kampf mit ihnen auf und sie werden ihn verlieren!”

Sie stand auf und trocknete ihre Tränen, ein fester Entschluß spiegelte sich in ihren Zügen und wieder forschten die kleinen Augen lauernd und listig umher.

Am andern Morgen erschien sie gefasster, sie hatte ihren Plan entworfen.

„Wenn nur das Gerede der Leute nicht wäre,“ murmelte sie. „Ein leiser Verdacht war von Anfang an da, aber wo ist er hergekommen? Hans war blind in seiner Liebe zu mir und wollte mich um keinen Preis betrüben oder auch nur beunruhigen. Sollte er doch etwas gewußt und es in einer Schrift niedergelegt haben, damit Eberhard nach seinem Tode auf jeden Fall das Majorat erben müsse? Oder existiert diese Schrift gar nicht? Ich muß es wissen! Aber wie soll ich mich davon überzeugen?“

Sie schritt einigemal sinnend auf und nieder, ehe sie weiter reflektierte:

„Der Pfarrer läßt mit der Kirche keinen Spaß treiben, und er würde es niemals leiden, daß eines solchen Geredes wegen im Gotteshaufe gesucht würde. Und wer sollte es auch tun? Ich darf es nicht einmal beschlen oder jemand darum bitten. Es läge dann ja sofort

heute früh von Berlin hier ein und begaben sich direkt an Bord des Dampfers „Feldmarschall“, wo das Frühstück eingenommen wurde. Hauptmann Sauer begrüßte die Truppen im Namen des Senats und überreichte gefüllte Cigarrentaschen und Ansichtskarten. Nachdem Oberleutnant Ohnesorg Schiff und Truppen inspiziert hatte, hielt General v. Bod und Polach eine Begrüßungsansprache, brachte ein Kaiserhoch aus und rief den Truppen zu: „Behüt Euch Gott, Kameraden!“ Die Kapelle spielte die Nationalhymne. Um 10½ Uhr setzte sich der Dampfer in Bewegung.

Berlin, 25. März. Nach einem Telegramm des Gouverneurs Leutwein von heute hat Major v. Gstorff ab Wasserstelle Okamita unter dem 23. d. M. gemeldet, daß er am 24. März in Okahandja eintreffe. Am 16. März sind am Omatako-Berge die Herero mit einem diesseitigen Verluste von 2 Toten und 2 Verwundeten zurückgeworfen worden. Der Verlust des Feindes betrug etwa 10 Tote. Am 19. März wurde eine Hereroverst überrascht; es wurden 355 Rinder und 350 Stück Kleinvieh erbeutet. Die Gegend nördlich von Okahandja bis zum Omuramba ist frei vom Feinde. Große Massen desselben befinden sich am Waterberg, am unteren Omuramba und am oberen Swakop. In dem Gesichte am Omatakoberg sind gefallen: Gefreiter Franz Kaiser und Gefreiter Otto Schultka; schwer verwundet: Reiter Johann Weidner, zwei Oberschenkelbrüche; leicht verwundet: Unteroffizier Karl Diege, 3. Kompanie des Seebataillons aus Kreuzberg in Ostpreußen, Streifschuß am rechten Arm. Beide Verwundete sind im Lazarett von Okahandja. Nach einer weiteren Meldung Leutweins ist die Kolonne v. Gstorff am 24. März in Okahandja eingetroffen.

Der russisch-japanische Krieg.

Tokio, 25. März. (Reutermeldung.) Im Abgeordnetenhaus wurde heute eine Dankeskundgebung für General Togo und die Offiziere angenommen. Vor der Abstimmung hielt der Marineminister eine Rede, worin er ausführte, die Mitglieder des Hauses möchten nicht zu sanguinische Hoffnungen auf die schnelle Beendigung des Krieges setzen, aber möchten versichert sein, daß es den vereinigten Bemühungen der Soldaten und Zivilisten, hoch und nieder sicher gelingen werde, den Krieg zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

Washington, 26. März. Das amerikanische Kanonenboot „Selena“, das gegenwärtig vor Niutschwang liegt, hat Ordre erhalten, sobald der Frost eisfrei ist, nach Shanghai zu gehen, da es in der Feuerlinie liege, wenn die Japaner Niutschwang angreifen und außerdem die Verhältnisse in Niutschwang seine weitere Anwesenheit unnötig machen.

zu Tage, daß ich eine Entdeckung zu fürchten habe, und das darf nimmermehr sein!“ Sie dachte einen Augenblick nach. „Wer war noch bei der Trauung zugegen? Der fremde Pfarrer! Er hatte eine Stelle in der Rheinprovinz; ich weiß nicht einmal, wo. Vor dem brauche ich mich, nun Hans tot ist, also nicht mehr zu fürchten. Er war den hiesigen Leuten gänzlich unbekannt und niemand hat seinen Namen erfahren. Aber der Küster! Mit dem muß ich rechnen! Ich habe ihn schon einmal nach der Schrift gefragt. Er sagte, er wüßte nichts. Ist das wahr? Ich muß das wissen!“

Als der Bediente das Frühstück brachte, sprach sie ihn freundlich an. Sie fragte nach allerlei und erkundigte sich dann auch nach dem Küster Keller.

„Er war ja krank, als wir auf Reisen gingen,“ setzte sie hinzu.

„Er ist tot, gnädige Frau,“ erwiderte der Diener, „schon seit ein paar Monaten.“ Er hatte die Schwindsucht und es ist ein Glück für ihn, daß der liebe Gott ihn erlöste.“

„O,“ sagte Antonie teilnehmend, „da bedauere ich die Witwe. Wo blieb dieselbe?“

„Sie ist hier geblieben; sie lebt mit ihren Kindern hier im Ort!“

(Fortsetzung folgt.)

Die Nachricht, daß der russische Torpedojäger Stork auf eine Mine gerannt und in die Luft geflogen sei, ist dementiert worden, aber nun wird in einem Petersburger Brief der Schlef. Zig. mitgeteilt, daß am 16. März der neue große Panzerkreuzer Bajan auf eine japanische Mine gestoßen und in die Luft geflogen sei. Nur wenige Mannschaften seien gerettet worden. Gleichzeitig wird die Desarmierung des Zäwarewitsch und des Retwisan bestätigt. Die Hoffnung auf Wiederherstellung dieser Linienfahrzeuge sei gleich wie bei der Pallada aufgegeben worden.

Spielplan des Großh. Hoftheaters Karlsruhe.

Dienstag, 29. März. A. 47. Mittel-Preise. Neu einstudiert: *Sappho*, Trauerspiel in 5 A. von Grillparzer. 7 bis halb 10.

Mittwoch, 30. und Donnerstag, 31. März, Freitag, 1. und Samstag, 2. April finden keine Vorstellungen im Hoftheater statt. Am Gründonnerstag und Karfreitag ist die Vorverkaufsstelle geschlossen. Am Karfreitag findet die Aufführung der „Matthäus-Passion“ in der Festhalle statt (siehe unten).

Ostermontag, 3. April. XX. Vorst. außer Ab. Große Preise. *Tristan und Isolde* in 3 A. von Richard Wagner. 6 bis nach halb 11.

Ostermontag, 4. April. A. 48. Mittel-Preise. Neu einstudiert: *Das Wintermärchen*, Schauspiel in 5 A. von Schaferspeare, überlegt von Dorothea Tiedt. Halb 7 bis gegen halb 10.

In der Festhalle in Karlsruhe:
Karfreitag, 1. April. Preise 6, 5, 4, 3, 2, 1, 50, 1 Mk.
Passionsmusik nach dem Evangelisten Matthäus von J. S. Bach. In 2 Teilen. 1. Teil: Halb 3 bis halb 5 Uhr; 2. Teil: 6 bis nach 8 Uhr. Den Besuchern der Matthäus-Passion ist der unentgeltliche Besuch des Stadgartens während der Aufführung gestattet.

Markt-Bericht.

(*) Durlach, 26. März. Der heutige Schweinemarkt war besahren mit 52 Käufer-schweinen und 291 Ferkelschweinen. Verkauft wurden 52 Käufer-schweine und 291 Ferkel-schweine. Bezahlt wurde für das Paar Käufer-schweine 30—60 *M.*, für das Paar Ferkel-schweine 16—24 *M.* Gute Ware fand preis-würdigen Abzug.

Baugyps, rasch und langsam bindend
Estrichgyps zur Herstellung feuersicherer wasserdichter Fußböden
Hartgypsdiele mit Nute und Falz

empfehlen ab ihren württemb. Fabriken bei prompter Bedienung und billigsten Preisen

Vereinigte Gypsfabriken G. m. b. H.,
MÜNCHEN.

Amtsverköndigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Durlach.

Freiwillige Versteigerung eines Steinbruchs.

Der Gemeinschaftsauseinanderlegung halber lassen die Erben des Werkmeisters Christof Friedrich Bull in Durlach die nachbeschriebenen zum Nachlasse gehörigen Grundstücke der Gemarkung Durlach am

Montag den 11. April d. J., vormittags 11 Uhr, durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen — Sophienstraße 4 I. — öffentlich versteigern.

Der Zuschlag erfolgt mit Bedenkfrist von 8 Tagen dem Höchstgebote.

Beschreibung der Grundstücke:

1. Lgb. Nr. 7588 a. 52 a 81 qm Ackerland, 17 a 10 qm Steinbruch, zusammen 69 a 91 qm im Lerchenberg, geschätzt zu 25 500 *Mk.*
2. Lgb. Nr. 7608. 15 a 96 qm Ackerland im Lerchenberg, geschätzt zu 500 *Mk.*
3. Lgb. Nr. 7606. 13 a 50 qm Ackerland allda, geschätzt zu 400 *Mk.*
4. Lgb. Nr. 7577. 21 a 42 qm Dedung im Bergfeld, geschätzt zu 100 *Mk.*, zusammen 26 500 *Mk.*

einen Steinbruch bildend, in welchem roter Pfingsthäler Sandstein gebrochen wird. Es ergibt sich wenig Abraum, das Material wurde auf der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung Durlach im Jahre 1903 mit der goldenen Medaille ausgezeichnet.

Durlach den 23. März 1904.

Großh. Notariat I.:

Würtb.

Bekanntmachung.

Der Voranschlag der städtischen Kassen für das Jahr 1904 nebst Beilagen liegt vom

Montag, 28. März l. J. ab acht Tage lang

auf dem Rathhaus zur Einsicht aller Beteiligten auf. Etwaige Einwendungen sind vor der Beratung des Voranschlags im Bürgerausschuß dem Gemeinderat schriftlich zu übergeben.

Durlach den 25. März 1904.

Der Gemeinderat.

Gestücksteinlieferung.

Die Lieferung von Gestücksteinen zur Herstellung der Stupfericherstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebote hierauf sind bis spätestens

Montag den 28. März d. J., vormittags 10 Uhr,

auf unserem Bureau abzugeben, woselbst die Bedingungen zur Einsicht aufliegen und Angebotsformulare abgegeben werden.

Durlach den 21. März 1904.

Stadtbauamt:

L. Hauck.

Kleinsteinbach.

Kindsfarren-Versteigerung.

Die Gemeinde Kleinsteinbach versteigert am Montag den 28. März, nachmittags 1/3 Uhr, im Farrenhof einen fetten Kindsfarren, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Kleinsteinbach, 22. März 1904.

Der Gemeinderat:

Maag, Bürgermeister.

Brennholz-Versteigerung.

Aus dem Ettlinger Stadtwald wird nachverzeichnetes Gabholz mit Borgfrist bis 15. September 1904 im Rathause zu Ettlingen versteigert:

Am Montag den 28. März 1904,

vormittags 9 Uhr:

622 Ster buch. Scheitholz,

6150 Stück Wellen

aus dem Distrikt II rechts der Alb,

Abteilung Kalberklamm und Watterkopf.

Am Dienstag den 29. März 1904, vormittags 9 Uhr:

594 Ster buch. Prügelholz,

6075 Stück Wellen

aus dem Distrikt I links der Alb, Abteilung Steigrain, Hinterer Kreuzelberg, Krebsbach und Vorderer Kreuzelberg.

Am Mittwoch den 30. März 1904, vormittags 9 Uhr:

324 Ster buch. Prügelholz,

3500 Stück Wellen

aus dem Distrikt II rechts der Alb, Abteilung Watterbacken und Käthenberg.

630 Ster forlenes Prügelholz aus dem Distrikt V Hardtwald, Abteilung Forlacker.

Die zum Verkauf kommenden Lose sind durch Querkölzer kenntlich gemacht und werden auf Verlangen durch die Waldhüter vorgezeigt.

Ettlingen, 21. März 1904.

Die Stadtkasse.

Privat-Anzeigen.

Fahrrad, guterhalten, fast wie neu, zu verkaufen. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Viel Geld können Sie durch Verkauf nützlicher Haushaltsgegenstände verdienen. Auskunft gibt die Expedition d. Bl.

Auc. Geschäfts-Eröffnung u. Empfehlung.

Zeige hiermit ergebenst an, daß ich hier eine Käferei angefangen habe. Unter Zusicherung pünktlichster Arbeit empfehle ich mich Achtungsvoll

Karl Bräuer, Küfer.

Beste

Fußboden-Lacke

staubfreies geruchloses

Fußbodenöl

Delapparate

Farben aller Art

Parquetbodenwische

Stahlpähne

Terpentinöl

Berg

Lacke & Pinsel

empfehlen billigst

E. Dörmann,

Hauptstraße 74.

Schwäbische

Delikatess-Essiggurken,

hochfeine Ware,

in Gläsern jeder Größe, Fässern und

Dosen à 10 Pfund per Dose *M.* 3.80.

Beste und vorteilhafteste Einkaufs-

gelegenheit für Wirte.

Oskar Gorenflo,

Hoflieferant.

Ächt
FRANCK
giebt dem Caffee

mehr Gehalt * erhöhten Wohlgeschmack * goldbraune Farbe.

Die beste Reklame

ist und bleibt stets

die Ware selbst.

Hausfrauen, die mit ihren bisherigen Lieferanten nicht zufrieden sind, mögen ihren Bedarf in

Kaffee, Thee, Biscuits, Cacao, Chocoladen,

nur in **Kaiser's Kaffee-Geschäft** einkaufen, und sie werden vollauf befriedigt sein.

Kaiser's Kaffee-Geschäft

Grösstes Kaffee-Import-Geschäft Deutschlands im direkten Verkehr mit den Consumenten.

Ueber 900 eigene Verkaufsfilialen.

Durlach:

Hauptstrasse 62.

100 Cigarren umsonst.

Da ich bekanntlich Kontursläger und Partien kaufe, versende ich 200 St. 6 Fig.-Cigarren für 7,80 Mk. und gebe außerdem 100 St. gratis, für Weiter-Empfehlung an Bekannte. Also diesmal 300 St. für 7,80 Mk. oder 600 St. für 14,60 Mk. Was ich anbiete, sind volle 6 Fig.-Cigarren, in Holzkisten und sende ich an jedermann, der mir unbedingt sicher erscheint, auch ohne Nachfranko, wenn sofort Geld, oder franko retour. Versand franko Nachnahme. Garantie: Geld zurück. Nur wer von heute bis 5. April bestellt, erhält 100 St. umsonst.
Dr. Kauffmann, Versandhaus, Hamburg.

Verlangen Sie gratis u. franko meinen illust. Hauptkatal. über

Fahrräder

u. Fahrradartikel u. Sie werden sich überzeugen, dass ich b. bester Qualität, unt. 1 Jahr. Garant., am billigst bin. — Wiederverk. ges.

Deutsche Fahrrad-Industrie,
Richard Driessen,
Hannover.

Bettmäßen. Sofortige Befreiung garantiert. Prosp., Zeugnisse etc. frei durch Herrn. Marburg, Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 76.

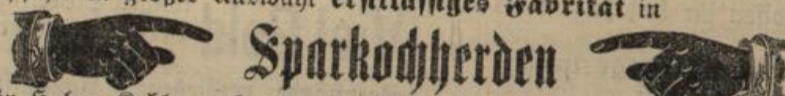
Ladeneinrichtung,

eine vollständige, bereits noch neu, für Spezerei, ist wegen Geschäftsaufgabe zu verkaufen. Näheres Grövingerstraße 27.

Auerstraße 52 im Laden sind 15-20 junge rebhuhnfarbige Italiener-Hühner zu verkaufen.

Zum Quartalwechsel

empfehle in großer Auswahl erstklassiges Fabrikat in



Sparkochherden für Holz-, Kohlen-, Gas- und Petroleum-Heizung, schwarz gebrannt, lackiert oder emailliert, transportable Kesselöfen mit gußeil., emailliert. oder Kupferkessel, sowie alle sonstigen Haushaltungs-Einrichtungen billigst.

K. Leussler, Lammstraße 23.

Zur Fastenzeit besonders empfohlen:

MAGGI'S Schutzmarke Kreuz-Stern **Suppen** in Würfeln 10 Pfg.

für 2 gute Teller wohlschmeckender Suppe. Stets frisch und in grosser Sortenauswahl vorrätig bei

Ernst Räuchle, Ed. Seufert Nachf., Hauptstr. 80.



Möbel, Taschendivans

empfehle in schöner Auswahl **Gustav Fader, Sattler & Tapezier, Schwanenstraße — Schlossstraße.**

Von der städt. Wage bis zur Spitalstraße wurde ein Wagen feil verloren. Abzugeben Alumenstraße 1.

Ein noch gut erhaltenes Reizzeug und ein Reizbrett billig zu verkaufen Adlerstraße 5, 1. Stoc.

Junges Ehepaar sucht eine 2-Zimmer-Wohnung auf 1. Juli inmitten der Stadt. Offerten unter 100 an die Exp. ds. Bl.

Dickrüben, 25-30 Ztr., zu verkaufen. Näheres Jägerstraße 15, 1. St.

Ein gut erhaltenes Fahrrad ist billig zu verkaufen. Näheres

Baslerstrasse 38.



Ein kräftiger Junge, welcher das Schmiedhandwerk erlernen will, kann bei sofortiger Bezahlung auf Ostern eintreten

Näheres, Müppurrerstr. 32.

Ein kräftiger Junge, welcher das Schmiedhandwerk erlernen will, kann auf Ostern oder später in die Lehre treten bei **August Bausch, Schmiedmeister, Hagfeld.**

Heizer-Gesuch.

Ein tüchtiger solider Heizer und Maschinist bei gutem Lohn für dauernde Stellung gesucht. Offerten mit Zeugnisabschriften an die Expedition.

Gewandter kräftiger

Hausburche

findet Stellung Auerstraße 5, part.

Spülmädchen

sofort gesucht

„Festhalle“.

Ein zuverlässiges Laufmädchen wird bis 15. April gesucht

Bahnhofstraße 1, II.

Ein sauberes Mädchen für halbe oder ganze Tage sofort gesucht Grövingerstraße 19.

Zimmer, ein schön möbliertes, sofort zu vermieten Ecke Herren- u. Kirckstraße 1.

Hauptstraße 80, II. St. nächst dem Bahnhofs sind 2 gut möbl. freundl. Zimmer, das eine sofort, das andere auf 1. Mai an bessere Herren oder Damen ev. mit voller Pension zu vermieten. Dasselbst können auch noch einige Herren an einem guten Mittags- und Abendtisch teilnehmen.

Möbliertes Zimmer mit besonderem Schlafzimmer auf 1. April oder später in ruhigem Hause zu vermieten

Bismarckstr. 14, 2. St.

In meinem Neubau Werderstraße 5 habe ich 3 Wohnungen mit je 3 Zimmern, Küche und Zubehör und 2 Wohnungen mit je 2 Zimmern, Küche und Zubehör auf 1. Okt. oder früher zu vermieten.

August Siegrist, Bauunternehmer, Grövingen.

Wohnung zu vermieten.

In meinem Neubau Hauptstr. 69 habe den 3. Stoc mit 5 Zimmern, Mansardenzimmer nebst allem Zubehör auf 1. Juli wegen Verletzung zu vermieten. Näheres bei **Gustav May, Zimmermeister.**

Gartenstraße 9 ist im 2. Stoc eine Wohnung, bestehend in 3 Zimmern, Küche, Keller, Speicher, Waschküche, Anteil am Trockenplatz, auf 1. Juli zu vermieten. Näheres bei Zimmermeister **Froh Müller.** Ebendasselbst ist fortwährend **Abfallholz** zu haben.

Möbel in allen modernen Façons und Stoffarten

Im 2. Stock ist eine schöne Wohnung von 3 Zimmern nebst Küche, Speicher und Keller auf 1. April d. J. zu vermieten. Näheres **Zehntstraße 6.**

Zu vermieten per 1. Juli eine Wohnung im 2. Stock mit 3 Zimmern, Küche, Keller und Speicher **Lammstraße 23**; eine Wohnung im 4. Stock (Gauben) mit 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher **Scholdstraße 18.** Näheres bei **Carl Leuhler, Lammstraße 23.**

Wohnung.

In meinem Hause, Ettlingerstraße 27, ist eine bessere Wohnung, III. Stock, bestehend aus 6 Zimmern mit großer Veranda und allem Zubehör, auf 1. Juli zu vermieten.

Dr. Reichardt, Bürgermeister.



3. Stock 5 große Zimmer mit Balkon, Erker, Veranda, Bad und Zubehör per 1. Juli oder früher zu vermieten **Ettlingerstr. 29, Schlossgarten gegenüber.**

Eine 3 Zimmerwohnung mit Mansarde, 2 Zimmerwohnungen zu vermieten bei **Otto Hofmann, Architekt.**

Eine Wohnung von 2 Zimmern (keine Maniade), Küche, Keller, Speicher u. Schweinestall auf 1. Juli oder früher zu vermieten **Aue, Waldhornstr. 57.**

Bismarckstraße 12 ist eine **Mansarden-Wohnung** von 2 Zimmern samt Zugehör auf 1. Juli zu vermieten. Näheres bei **Jak. Semmler, Bauunternehmer.**

Eine Wohnung im 2. Stock von 3 Zimmern, Glasabschluss und aller Zugehör auf 1. April zu vermieten **Killischfeldstraße 5.**

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist auf 1. Juli zu vermieten **Baseltorstraße 1.**

Zu vermieten sofort oder später wegen Wegzugs des bisherigen Mieters das Anwesen, Einfamilienhaus mit Garten **Amalienstraße 15.** Näheres **Südenstraße 8 in Karlsruhe.**

Wohnung zu vermieten. In schönster freier Lage, vis-à-vis dem Turmberg, ist eine schöne Wohnung, 1. Etage, mit Koch- und Leuchtgas, bestehend aus 5 ineinandergehenden Zimmern, Küche, Keller, Siebelzimmer, Mansarde, Speicherraum, Trockenpeicher und Waschküche, an ruhige Leute per 1. Juli d. J. zu vermieten **Weingarterstraße 1.**

Eine Wohnung im 2. Stock mit 4 Zimmern samt Zubehör ist auf 1. Juli billig zu vermieten. Näheres **Amalienstraße 24.**

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist auf 1. Juli zu vermieten **Kelterstraße 33.**

Nur

Karlsruhe, Amalienstrasse 25

Einkaufsquelle

vieler tausender

Beamter — Bürger — Arbeiter.

Permanente Ausstellung

kompletter Wohnungs- und Küchen-Einrichtungen

vom einfachsten bis elegantesten Genre.

Grosse Auswahl Neuheiten

in

Herren-, Damen- und Konfirmanden-Garderoben, Manufaktur-, Mode- und Weißwaren.

Streng reell. Leichtere Zahlungsbedingungen.

J. Ittmann,

Karlsruhe,

Amalienstr. 25. Amalienstr. 25.

Lieferung nach auswärts frei!

Kataloge gratis und franko!

Kataloge gratis und franko!

J. Ittmann,
Möbel- und
Waren-Kredit-
Haus.

J. Ittmann,
Möbel- und
Waren-Kredit-
Haus.

Bei Gicht, Gliederreizen, Kopfschmerzen etc. ist Einreibung mit

Dwersteg's Kastaniengeist

(gef. geschützt und mehrf. prämiert) ein ausgezeichnetes Linderungsmittel. Destillat aus den Blüten 30% und Früchten 10% der wilden Kastanien. Alkoholgehalt 60%.

Zu haben: E. M. Jandt, Einhorn-Apothek, Durlach.

Rheinische Hypothekenbank Mannheim.

Eingezahltes Aktienkapital	M. 18,000,000.—
Gesamtreserven	„ 8,771,256.93
darunter:	
Gesetzlicher Reservefond	M. 4,840,000.—
Pfandbriefsicherungsfond	„ 2,560,000.—
Hypothekenbestand	ult. 1903 M. 376,675,421.73
Kommunal-Darlehen	„ 4,091,407.80
Pfandbriefumlauf	„ 363,424,400.—
Kommunal-Obligationenumlauf	„ 3,651,700.—

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1903, sowie Pfandbriefprospekte und Circulare betreffend **mündelsichere** Kapitalanlage können von der Bank direkt oder von sämtlichen Pfandbriefverkaufsstellen gratis und franco bezogen werden. Unsere Aktien, Pfandbriefe und Kommunalobligationen nehmen wir kostenlos in Verwahrung.

Unterzeichneter bringt sein reichhaltiges Lager

Rastatter Sparochherde,

Gaskocher und Spiritus-Gaskocher, Glas-, Porzellan- und Steingutwaren, Solinger Stahlwaren und Britannialöffel in empfehlende Erinnerung.

Peter Steeger,

Blecherei und Installations-Geschäft.

Reparaturen werden prompt und billig besorgt.

Zur Frühjahrsbestellung

empfehle mein reichhaltiges Lager neueste **Wiesenmoosketteneggen** von A 40, neueste **Stahlgründelstetzpflüge** von A 26, eiserne **Adereggen, Walzen, Reihensämaschinen, Hack- & Häufelpflüge**, sowie alle sonstigen Geräte zu billigsten Preisen.

K. Leussler, Lammstraße 23.

Wohnung, eine freundliche, Ettlingerstraße 15, 3. Stock, mit 5 Zimmern, 2 Mansarden, 2 Balkons nebst allem Zubehör, der Neuzeit entsprechend eingerichtet, ist sofort oder auf 1. Juli zu vermieten bei **Joh. Semmler, Zimmermstr.**

Ein Laden mit Wohnung ist auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen **Kaiserhof Grözingen.**

Eine Mansardenwohnung von 2 Zimmern samt allem Zubehör auf 1. Juli zu vermieten **Zehntstraße 9, Laden.**

Eine Wohnung von 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist auf 1. Juli zu vermieten **Spitalstraße 25.**

Eine Wohnung von 1 Zimmer mit Kammer, Küche, Keller und Speicher ist auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Jägerstraße 21, 2. St.**

Eine Wohnung im 2. Stock von 2 Zimmern mit Küche, Keller und Speicher ist auf 1. Juli zu vermieten **Jägerstraße 19.**

Eine Wohnung mit heller **Werkstätte,** in welcher bisher eine Schuhmacherei mit Erfolg betrieben wurde, ist auf 1. Juli zu vermieten. Näheres **Hauptstraße 62, im Baden.**

Wohnung zu vermieten. Eine Wohnung, bestehend in 2 großen Zimmern, Küche, Keller, Speicher, Schweinestall und Dungplatz, auf 1. Juli zu vermieten **Jägerstraße 26.**

Neu in allen modernen Färb- und Stofarten

Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betreffend.

Nr. 9173. Nachstehend bringen wir die Verordnung obigen Betreffs vom 29. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntnis.

Die an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten als Bauherren, Bauleiter, Arbeitgeber oder Arbeiter beteiligten Personen haben die Vorschriften unter Ziffer I, II, III und IV dieser Verordnung bei Strafe Vermeidung genau zu befolgen und bei den in der Ausführung begriffenen Bauten die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen und sonstigen Einrichtungen alsbald herzustellen. Auf den Aushang eines Abdrucks der Verordnung auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle — § 38 Abs. 1 — machen wir die verantwortlichen Unternehmer besonders aufmerksam.

Durlach den 12. März 1904.
Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Verordnung.

(Vom 29. Februar 1904.)

Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen gegen Berufsgefahren betr.

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafgesetzbuchs, § 120 a bis c und e Absatz 2 der Gewerbeordnung wird zur Sicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit das Nachstehende verordnet:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die an der Leitung oder Ausführung von Hoch- oder Tiefbauten als Bauherren, verantwortliche Bauleiter oder Unternehmer, Baumeister, Bauführer, Bauhandwerker, Aufseher oder Arbeiter beteiligten Personen sind verpflichtet, auch soweit in dieser Verordnung besondere Vorschriften nicht gegeben sind, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Unfälle auf der Arbeitsstelle und in deren Gefahrenbereich sowie Beschädigungen der Gesundheit der auf der Arbeitsstelle beschäftigten Personen vermieden werden, soweit dies bei gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten nach der Natur des Baubetriebes möglich ist.

II. Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

§ 2.

1. Abbrucharbeiten.

Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, auch nach Brandfällen, von Brücken, Durchläufen, Schloten, Stütz- und Futtermauern und ähnlichen Bauwerken darf nur unter fachverständiger Leitung erfolgen.

Ein Umwerfen von ganzen Wänden, von Schornsteinen oder sonstigen größeren Gebäudeteilen ist nur ausnahmsweise und nur unter Aufsicht, sowie unter Beobachtung der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsichtsmaßnahmen gestattet. Sprengungen dürfen dabei ohne besondere bezirksamtliche Erlaubnis nicht vorgenommen werden.

Die Sicherung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstoßender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist rechtzeitig durch Abspriegung und nötigenfalls durch Unterfangen der Fundamente zu bewerkstelligen.

Es ist verboten, Arbeiter bei Abbrucharbeiten so zu beschäftigen, daß sie ungehindert übereinander stehen.

§ 3.

2. Baugruben und Ausschachtungen.

Baugruben, Gräben und dergleichen müssen entweder eine der Standsfähigkeit des Materials entsprechende Abdeckung erhalten oder fachgemäß abgesteift werden. Das Unterhauen von Erdwänden ist verboten.

Unter überhängenden Erd- oder Felswänden darf nicht gearbeitet werden.

Neben vorhandenen Bauwerken sind die neuen Fundamente und der hierzu nötige Baugrubenaushub mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen und Abspriegungen, sowie nach fachgemäßen, den technischen Anforderungen entsprechender Sicherung vorhandener Fundamente durch Untermauerung oder Herstellung von Stützmauern auszuführen.

Gruben und Ausschachtungen von größerer Ausdehnung dürfen erst dann hinterfüllt werden, wenn die zur Verpannung dienenden Konstruktionen, wie Zwischenwände, Abdeckung mit Trägern oder Gewölben und dergleichen schon ausgeführt sind.

Brunnenlöcher müssen — ausgenommen in standfestem Gebirge — bei einer größeren Tiefe als 1,5 m ausgegalt werden.

In Brunnenanlagen, Abortgruben, Kanäle und dergleichen darf erst eingestiegen werden, nachdem festgestellt worden ist, daß in der Grube genügend Sauerstoff zum Atmen vorhanden ist.

§ 4.

3. Kalkgruben und Vertiefungen.

Kalkgruben und andere den Verkehr auf der Baustelle gefährdende Vertiefungen sind entweder mit einem Dielenbelag sicher abzudecken oder mit einer festen Brustwehr zu umgeben.

4. Gerüste.

§ 5.

Alle Rüstungen, sowohl stehende als auch hängende oder auf sogenannten Auslegern aufgeführte, müssen nach

fachmännischen Grundsätzen und nach Art und Umfang dem jeweiligen Zweck entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden.

Alle bei der Herstellung von Gerüsten zur Verwendung kommenden Materialien und Gerätschaften, insbesondere Kisthölzer, Stangen, Streichen, Bretter, Leitern, Verbindungsmaterialien, Aufzugsgeräte und dergleichen müssen sich stets in gutem und gebrauchsfähigem Zustand befinden.

§ 6.

Die Gerüstständer müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Gebäudewand und genügender Sicherung gegen Senkung entweder in die Erde eingegraben oder auf Unterlagen (Schwellen und dergleichen) sicher und unverrückbar befestigt werden. Die Gerüste müssen mit den nötigen Streichstangen versehen und letztere durch entsprechende Verbindungsstrukturen (Klammern, Seile, Gerüstketten und dergleichen) in ihrer Lage gesichert werden.

Zur Verhütung von Verschiebungen der Gerüste müssen hinreichend starke Diagonalverstreben und Sprichen angebracht werden.

Die Aufstellung von Bindevorrichtungen (Aufzugsmaschinen) ist nur auf solchen Gerüsten zulässig, deren Tragfähigkeit durch starke Ständer von ganzer Höhe oder durch kunstgerechte Verbindungen gewährleistet wird. An Regenabfallröhren, Abgabelungen und dergleichen dürfen Gerüste nicht befestigt werden.

§ 7.

Die Gerüste sind so abzudecken, daß sie ohne Gefahr begangen und benutzt werden können. Die zum Belegen der Gerüste benötigten Dielen müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so verlegt werden, daß das Aufsippen oder Ausweichen derselben unmöglich und das Herabfallen von Baumaterialien verhütet wird.

Alle Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit gehörig befestigten Brustwehren und an den Bretterbelag dicht anschließenden etwa 30 cm hohen Bordbrettern zu versehen.

Die Gerüste, Laufspritschen, Treppen und dergleichen sind von Bauelementen und Materialabfällen möglichst frei zu halten.

§ 8.

Vor dem Aufbringen der zweiten und jeder folgenden Balken- oder Trägerlage in einem Neu- oder Umbau ist die unter der aufzubringenden Lage befindliche Balken- oder Trägerlage mit sicherem Dielenbelag dicht abzudecken oder auszuschalieren. Die unter der vollständig überdeckten oder ausgeschalteten Lage befindlichen Balken- oder Trägerlagen müssen an den zur Arbeit oder zum Verkehr dienenden Stellen sichere Laufgänge von wenigstens 1 m Breite haben.

Bei größeren Bauten ohne Scheidewände ist die Abdeckung in einer Breite von wenigstens 2 m möglichst längs der Umfassungsmauern anzubringen. Werden Arbeiter im Innern solcher Bauten beschäftigt, so müssen sie durch sichere Abdeckungen gegen Absturzgefahr und gegen das Herabfallen von Gegenständen geschützt werden.

§ 9.

Bei inneren Mauengerüsten sollen Gerüstböcke in der Regel nur dann zur Verwendung kommen, wenn ein festes Gerüst nicht angelegt werden kann. Die Böcke müssen jedenfalls eine sichere Bretterunterlage erhalten und miteinander durch Steifen verbunden werden. Die Aufstellung mehrerer Bodengerüste übereinander ist verboten.

Die Gerüste für Innenarbeiten von Gipsen, Stuckaturen, Malern und dergleichen müssen so hergestellt werden, daß Sicherheit für die auf und unter denselben verkehrenden Personen geschaffen ist.

§ 10.

Hänge- oder Rahmen-Gerüste sind nur für kleinere Reparaturarbeiten zulässig; diese Gerüste sind jedenfalls an der Außen- und Innenseite in entsprechender Höhe mit einer Kiststange einzufassen.

Fliegende Gerüste müssen im Innern der Gebäude sicher befestigt, an der Außenseite mit einer ungefähr 0,30 m hohen Bordwand und mit Kiststangen versehen werden und dürfen nicht mit größeren Mengen von Baumaterialien belegt werden.

§ 11.

Alle Teile des Gerüsts, das zu dem Gerüst verwendete Bindzeug, die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Laufwerk und sonstigen Zubehör müssen von Zeit zu Zeit sorgfältig untersucht und auf ihre Haltbarkeit geprüft werden; insbesondere ist diese Prüfung vor Beginn der Arbeit im Frühjahr vorzunehmen bei solchen Gerüsten, welche im Winter längere Zeit unbenutzt geblieben sind.

Vorgefundene Mängel sind alsbald zu beseitigen. Beschädigte Materialien sind auszuwechseln, ehe das Gerüst in Benutzung genommen wird.

Die Arbeiter haben das zu verwendende Rüstungsmaterial sorgfältig zu prüfen und von Mängeln derselben oder der Gerüste, die zu ihrer Kenntnis gelangen, ungekündigt ihrem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zwecks Beseitigung der Mängel Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Übermäßige Belastungen der Gerüste sind verboten. Den Arbeitern ist jede eigenmächtige Aenderung an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern, Hölzern, das Entfernen von Bindzeug, Schutzdielen oder sonstigen Sicherungen verboten, soweit es sich nicht um eine zur sofortigen Beseitigung eines Mangels notwendige kleinere Aenderung handelt.

§ 13.

Arbeiter, welche mit Schwindel, Fallsucht, Krämpfen, Schwerhörigkeit oder starker Kurzsichtigkeit behaftet sind, haben dies vor Eintritt der Arbeit dem Arbeitgeber oder dessen Beauftragtem anzuzeigen. Solche Personen dürfen zu Arbeiten an gefährlichen Stellen, auf Gerüsten, Leitern und dergleichen nicht verwendet werden.

§ 14.

In soweit dies im Einzelfall, insbesondere bei Bauten von erheblicher Größe oder Höhe, erforderlich erscheint, kann das Bezirksamt verlangen, daß vor der Aufstellung des Baugerüsts unter Vorlage von Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen besondere baupolizeiliche Erlaubnis erwirkt werde.

§ 15.

5. Leitern.

Die Bäume und Sprossen der Gerüstleitern müssen aus gesundem, nicht übermäßigem Holz bestehen und von genügender Stärke sein. Nach ihrer Aufstellung müssen die Leitern so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können. Die Leitern müssen den Austritt entsprechend, in der Regel mindestens 1 m, überragen und gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest, nötigenfalls kreuzweise, abgesteift werden. Die Leitern dürfen nicht so übereinander aufgestellt werden, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitern treffen können.

Leitern dürfen nicht durch über die Bäume genagelte Lattenstücke gekickt werden. Fehlende Sprossen sind sofort in geeigneter Weise zu ersetzen; sich drehende Sprossen sind festzumachen.

Leitern dürfen zum Materialtransport nicht benützt werden.

§ 16.

6. Laufspritschen.

Laufspritschen oder provisorische Treppen müssen von sicherem Bestand sein, sind in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen bequem gestatten, und sind mit festem Geländer zu versehen.

§ 17.

7. Öffnungen.

Alle Öffnungen in den Balken- oder Trägerlagen, in Gewölbedecken und Dächern, insbesondere solche der Treppen, Lichtschächte und Aufzüge sind mit festem Geländer einzufriedigen oder mit Dielen sicher zu überdecken. Öffnungen von Türen oder Fenstern, welche zu nicht abgedeckten Räumen oder ins Freie führen, sind entweder dicht mit Brettern abzuschließen oder in geeigneter Weise fest und sicher abzusperrn.

Die Balkenlagen, auf oder über denen gearbeitet wird, müssen mit Dielen sicher und soweit abgedeckt sein, daß sich genügend breite Arbeitsbahnen ergeben.

§ 18.

8. Dacharbeiten.

Zur Sicherung der Dacharbeiten bei Neu- oder Umbauten muß je nach Bedarf entweder das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang und zwar, soweit als es das vorhandene Gerüst zuläßt, nicht tiefer als 0,50 m unter dem Hauptgesims, in ganzer Breite mit Brettern dichtschließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 1 m hohen Bordwand, oder mit einer mindestens 0,30 m hohen Bordwand, über welcher in entsprechender Höhe eine Kiststange angebracht sein muß, versehen sein, oder aber sie müssen anderweitige genügende Vorkehrungen zur Sicherung gegen Absturz von Menschen und Materialien getroffen werden. Wird ein Schutzgerüst (s. B. Fanggerüst) angebracht und liegt dasselbe tiefer als 0,50 m unter dem Hauptgesims oder ladet es über dieses nur wenig aus, so ist die Bordwand entsprechend höher herzustellen. Für fachgemäße Abdeckung ist der Unternehmer der Dacharbeiten verantwortlich.

Bei Ausführung gefährlicher Dacharbeiten an Türmen, steilen Dächern oder bei Arbeiten an Dachrinnen müssen seitens der Arbeiter Sicherheitsgürtel und die dazu erforderlichen starken Leinen angewendet werden.

Schneefänge sollen so angelegt werden, daß sie auch zur Sicherung der Dacharbeiter geeignet sind. Bei hohen und steilen Dächern sollen, sofern die Dachbedeckung hierzu geeignet ist, in entsprechenden Abständen gut befestigte, starke Leiterhaken angebracht werden.

Neueindeckungen von Glasdächern dürfen in der Regel nur ausgeführt werden, wenn unter denselben sich ein entsprechendes, tragfähiges Gerüst mit Dielenbelag befindet. Ist die Deckung in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein entsprechend unterfülltes Gerüst anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwerk des Daches aufgelagert werden darf.

Ausbesserungen von Glasdächern dürfen nur von zweckentsprechenden Gerüsten oder von befestigten Leitern aus vorgenommen werden. Sicherheitsgürtel und Leinen müssen zur Verfügung stehen.

9. Sonstige Sicherheitsvorschriften.

§ 19.

Zufahrten und Zugänge zu den Baustellen, sowie Durchfahrten und Durchgänge durch in der Ausführung begriffene Bauten müssen in geordnetem, sicherem Zustand erhalten werden, insbesondere sind diese Teile der Baustelle gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

§ 20.

Beim Aufbringen, Aufwinden, Aufahren oder Abbringen von Rüstungs- oder Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie bei einem Bruch der Aufzugsvorrichtungen oder ähnlichen Zufälligkeiten nicht zu Schaden kommen können. Besonders ist darauf zu achten, daß während des Aufziehens sich niemand unter den aufzuziehenden Gegenständen aufhält.

Zur Bedienung der Maschinen sollen nur erfahrene Arbeiter verwendet werden.

§ 21.

Die zur Materialförderung dienenden Seile müssen mit Doppelhaken, die Winden mit Sperrvorrichtung, alle Aufzugsmaschinen mit Sicherheitskurkeln versehen sein.

§ 22.

Bau- und Gerüstmaterialien oder sonstige Gegenstände dürfen von den Gerüsten nicht herabgeworfen werden. Nur ausnahmsweise darf es beim Abräumen dann geschehen, wenn nach vorherigem Zutritt seitens des Herabwerfenden festgestellt ist, daß sich niemand im Gefahrenbereich der Abwurfstelle befindet, und wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist.

§ 23.

Die Baustelle und namentlich die Zugänge zu derselben müssen bei mangelndem Tageslicht so lange genügend künstlich beleuchtet werden, als Arbeiter im Bau oder auf der Baustelle sich befinden. Bei Dunkelheit ist den Arbeitern das Betreten der nicht hell beleuchteten Teile der Bau- oder Arbeitsstelle verboten.

An Hochbauten soll, abgesehen von Innenarbeiten, bei künstlichem Licht in der Regel nicht gearbeitet werden.

§ 24.

In der Zeit nach Beendigung und vor Aufnahme der regelmäßigen Arbeit soll die Vornahme von Arbeiten auf der Baustelle und das Betreten der Gerüste durch Arbeiter unterbleiben.

Müssen in der gedachten Zeit Arbeiten ausnahmsweise und aus besonderen Gründen vorgenommen werden, so muß eine für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortliche Aufsichtsperson die Arbeiten leiten.

Unbefugten ist der Zutritt zu den Baustellen verboten. Dies ist durch Warnungstafeln, welche an den Zugängen anzubringen sind, bekannt zu geben.

§ 25.

Sollen bei Glätteis, Frost- oder Schneewetter Bauarbeiten vorgenommen werden, so müssen die zu begehenden Gerüstbretter, Laufbahnen und -Bretter, Treppen und dergleichen mit Sand bestreut werden. In gleicher Weise sind die oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenstienen und dergleichen zu bestreuen. Bei Glätteis dürfen Bauarbeiten nur an solchen Stellen vorgenommen werden, an denen eine Gefahr für die am Bau beschäftigten Personen ausgeschlossen ist.

§ 26.

An jedem Neubau, Werkplatz und auf jeder Arbeitsstelle, an welcher mehr als zehn Arbeiter beschäftigt werden, sowie bei solchen Bauten, welche mehr als 1 km von der nächsten Apotheke entfernt ausgeführt werden — in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der beim Bau beschäftigten Arbeiter — müssen die als Aufseher, Postiere oder Vorarbeiter angestellten Personen sich im Besitz von Verbandspäckchen befinden, welche wenigstens je zwei Stück Verbandstoff, eine Binde und eine Sicherheitsnadel enthalten. Es sind stets einige Verbandspäckchen vorrätig zu halten und an einem sicheren, den Arbeitern bekannt zu gebenden, leicht zugänglichen Ort reinlich aufzubewahren.

III. Vorschriften zum Schutz der Gesundheit.

1. Baubuden.

§ 27.

Auf jeder größeren Hochbaustelle ist vom Beginn der Arbeit bis zur entsprechenden Benützung und Instandsetzung der Räume im Gebäude selbst für die Arbeiter zur Benützung während der Arbeitspausen zum Schutze gegen die Unbillen der Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Geschirr ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend belichteter, lästbarer und dicht überdachter Unterkunftsraum (Baubude) zur Verfügung zu stellen.

Diese Baubude muß genügend groß sein und ausreichende Gelegenheit zum Sitzen und zur Einnahme von Mahlzeiten bieten. Die Baubude soll eine mittlere Höhe von wenigstens 2,20 m haben, mit einer verschließbaren Tür und mit einem festen, aus Dielen gefertigten Fußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Auf jeden auf der Baustelle dauernd beschäftigten Arbeiter soll eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfallen. Baumaterialien oder Arbeitsgeschirr sollen in dem Raum nicht gelagert werden.

Die Baubude muß in reinlichem Zustand gehalten werden.

Das Bezirksamt kann von der Verpflichtung zur Erstellung einer Baubude befreien, wenn hierzu besondere Gründe vorliegen.

Werden den Arbeitern im Innern des Baues oder in anderen bereits vorhandenen Gebäuden Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt, so finden auf dieselben die vorstehenden Vorschriften für Baubuden sinngemäße Anwendung.

§ 28.

Bei Tiefbauten soll eine den Vorschriften in § 27 entsprechende Baubude errichtet werden, wenn dies nach den vorliegenden Verhältnissen tunlich und für die Arbeiter nötig erscheint.

Die Errichtung muß erfolgen, wenn dies seitens der Baupolizeibehörde verlangt wird.

2. Aborte.

§ 29.

Auf allen Neu- und größeren Umbaustellen muß vor Inangriffnahme des Baues an einer von der Straße abgewendeten und von dieser, sowie der Baubude und den benachbarten Gebäuden möglichst entfernten Stelle ein allseitig dicht umschlossener und abgedeckter, mit verschließbarer Tür versehener, genügend belichteter Notabort erstellt werden. Sofern nicht eine vorschriftsmäßige Abortgrube benützt werden kann, sind die Exkremente in einer tragbaren Tonne aufzunehmen. Der Abort muß reinlich gehalten, die Grube oder Tonne rechtzeitig entleert werden. Die Oberfläche des Abortinhaltes ist, sofern letzterer nicht regelmäßig desinfiziert wird, täglich mit Erde oder mit einem sonstigen geeigneten Streumittel zu bedecken.

Für je 25 Arbeiter muß ein Abort oder eine besondere Abortabteilung vorhanden sein.

Wenn Arbeiterinnen auf der Baustelle beschäftigt werden, sind für die Geschlechter getrennte Notaborte bereit zu stellen.

Notaborte müssen jedenfalls solange benützbar bleiben, bis Aborte im Baue selbst den Arbeitern zur Verfügung stehen.

Bei besonders umfangreichen Bauten kann die Erstellung von provisorischen Pissoirs angeordnet werden. Jede Verunreinigung der Baustellen ist verboten.

Auf Tiefbauten finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 27 und 29 finden auch auf alle Arten von Bauhöfen und Werkplätzen Anwendung.

3. Sonstige Schutzvorschriften.

§ 31.

Bei allen Bauarbeiten ist die Entwicklung von Staub nach Möglichkeit zu verhüten. Ausschutt ist beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubes ausreichend zu begießen.

Im Innern der Bauten darf nur durchnäher Schutz herabgeworfen werden.

§ 32.

Sollen während der kälteren Jahreszeit im Innern eines im Hochbau vollendeten Neubaus Bauarbeiten vorgenommen werden, so kann die Baupolizeibehörde verlangen, daß die Tür- und Fensteröffnungen wenigstens in provisorischer Weise so weit geschlossen werden, als dies zum Schutze der im Bau beschäftigten Arbeiter gegen die Einflüsse der Witterung erforderlich erscheint. Die Verwendung von über Rahmen gespanntem Lutetium oder Segeltuch zum Schließen der Fensteröffnungen ist zulässig.

§ 33.

Rohröfen und -Rörbe zum Zwecke der Austrocknung von Gebäudeteilen sollen mit einer Einrichtung versehen sein, durch welche die vollständige Abführung der Verbrennungsgase ins Freie gesichert wird. Fehlt diese Einrichtung, so dürfen solche Öfen und Rörbe nur in Räumen aufgestellt werden, welche von den bewohnten Teilen des betreffenden Gebäudes vollständig abgeschlossen und in, über und neben welchen keine Arbeiter beschäftigt sind.

§ 34.

Der Genuß von Bier oder anderen geistigen Getränken auf der Bau- oder Arbeitsstelle außerhalb der Arbeitspausen ist verboten.

Betrunken oder angebrannt Arbeiter dürfen nicht zur Arbeit zugelassen werden und sind von der Arbeit und Baustelle wegzumachen, falls deren Zustand erst nach Beginn der Arbeit bemerkt wird.

§ 35.

Auf jeder Bau- und größeren Arbeitsstelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten. Ist dies nicht möglich, so kann dem Bauherrn oder Unternehmer zur Auflage gemacht werden, andere geeignete Getränke, z. B. Kaffee, Tee oder Mineralwasser für die Arbeiter bereit zu halten. Für angemessene Waschlage ist zu sorgen.

§ 36.

Die Baupolizeibehörde kann verlangen, daß bei größeren Bauten, welche von den Wohnstätten der Arbeiter weit entfernt sind, geeignete Speisewärmeinrichtungen für die Arbeiter bereit gestellt werden.

§ 37.

Das Schlafen auf hohen Gerüsten, in unmittelbarer Nähe von Baugruben, laufenden Maschinen oder an sonstigen gefährlichen Teilen der Arbeitsstelle ist verboten.

IV. Bereithalten der Schutzvorschriften auf den Arbeitsstellen.

§ 38.

Ein Abdruck dieser Verordnung ist seitens der verantwortlichen Unternehmer in mindestens einem Exemplar auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle zur Einsichtnahme aufzulegen oder bereit zu halten.

Je nach Art der Bauarbeiten sind auch die seitens der Süddeutschen Bauergewerkschaft, der Tiefbau- und der Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in der seitens der Berufsgenossenschaft angeordneten Weise auf der Bau- oder Arbeitsstelle auszuhängen beziehungsweise den Arbeitern zugänglich zu machen.

V. Nachsichterteilung und Erweiterung der Schutzvorschriften.

§ 39.

Die Bezirksämter sind befugt, bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse und wenn auf andere einwandfreie Weise der Zweck der Vorschrift erreicht wird, insbesondere in kleineren Städten und in ländlichen Gemeinden, von der Befolgung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung auf Antrag Nachsicht zu erteilen.

Andererseits können weitergehende Bestimmungen, insbesondere Einzelvorschriften über Gerüstbau, nach Maßgabe des Bedürfnisses unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere polizeiliche Anordnungen im Einzelfall erlassen werden.

VI. Ueberwachung der Einhaltung der Schutzvorschriften.

§ 40.

Die Ueberwachung des Vollzugs dieser Verordnung geschieht, unbeschadet der den Gewerbeaufsichtsbehörden zustehenden Befugnisse, durch die zur Wahrnehmung der Baupolizei und Bauaufsicht berufenen Organe.

Die Aufsichtsorgane haben die Bau- und Arbeitsstellen, abgesehen von den regelmäßigen oder besonders angeordneten Baukontrollen, in angemessenen Zwischenräumen ohne vorherige Ankündigung zu besichtigen. Sie haben ihr Augenmerk darauf zu richten und durch entsprechende Belehrung darauf hinzuwirken, daß die Schutzvorrichtungen eingehalten und sachgemäß vollzogen werden.

§ 41.

In den Stadt- und Landgemeinden, mit Ausnahme der Städte mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei, wird die Aufsicht über die Bau- und Arbeitsstellen durch die Ortsbaukommission ausgeübt. Die Ortsbaukommission kann mit Zustimmung des Bezirksamts die Ueberwachung des Schutzes der bei Bauten beschäftigten Personen einem bestimmten Mitgliede übertragen.

Soweit es nach den örtlichen Verhältnissen zur Erreichung wirksamen Arbeiterschutzes und geordneter Zustände auf den Bau- und Arbeitsstellen geboten ist,

hat der Gemeinderat der Ortsbaukommission einen oder mehrere Sachverständige als Bauaufseher beizugeben. Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Bauaufsehers für mehrere Gemeinden ist zulässig.

Das Bezirksamt läßt durch den Bezirksbaukontrollleur die Tätigkeit der Ortsbaukommission und der Bauaufseher beaufsichtigen. Der Bezirksbaukontrollleur hat bei jeder sich bietenden Gelegenheit, insbesondere anlässlich des regelmäßigen und der besonders angeordneten Baukontrollen, die Einhaltung der Schutzvorschriften nachzuprüfen.

§ 42.

In den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission die Durchführung des Bauarbeiterschutzes zu beaufsichtigen.

Die Ueberwachung der Arbeitsstellen ist zunächst Aufgabe der ständig bestellten Sachverständigen der Ortsbaukommission (Ortsbaukontrollleur). Diesen sind je nach Bedarf Gehilfen (Bauaufseher) beizugeben, welchen insbesondere die regelmäßige Begehung der Bau- und Arbeitsstellen und Prüfung der Befolgung der Schutzvorschriften obliegt.

§ 43.

Zu Bauaufsehern (§§ 41 und 42) sind solche Personen zu berufen, welche durch fachliche Vorbildung oder durch längere Tätigkeit bei Bauarbeiten die nötigen Kenntnisse besitzen. Die Bauaufseher dürfen weder ein eigenes Baugeschäft betreiben noch in einem Privatarbeitsverhältnis stehen.

Für die Ernennung und Bestätigung der Bauaufseher in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei sind die hinsichtlich der Ernennung der Ortsbaukontrollleur geltenden Bestimmungen maßgebend.

Die Bauaufseher sind durch das Bezirksamt auf ihren Dienst zu verpflichten und können wegen ungenügender Dienstleistungen oder sonstiger Unbrauchbarkeit nach Anhörung des Bezirksrats durch das Bezirksamt jederzeit entlassen werden.

§ 44.

Die Aufsichtsbeamten haben im Benehmen mit den für Einhaltung der Schutzvorschriften verantwortlichen Personen oder ihren Stellvertretern am Bau dafür zu sorgen, daß vorgefundenen Mängeln möglichst sofort und auf kürzestem Wege abgeholfen wird.

Sofern dies nicht erreichbar oder nicht möglich sein sollte, hat der Aufsichtsbeamte der Polizeibehörde (Bürgermeisteramt beziehungsweise Bezirksamt) ungesäumt Anzeige zu erstatten.

§ 45.

Soweit dies zum Schutze von Leben oder Eigentum erforderlich erscheint, ist die Einstellung der Bauarbeiten bis zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Vorkehrung des nötigen Schutzes zu bewirken.

Bei Gefahr im Verzug sind die Aufsichtsbeamten befugt, die Baueinstellung, vorbehaltlich der sofortigen Benachrichtigung der Polizeibehörde, ihrerseits zu bewirken. Es darf jedoch der regelmäßige Fortgang der Bauarbeiten nur soweit aufgehalten werden, als dies nach Lage des Falles durchaus geboten erscheint.

§ 46.

Die Sicherheitsmannschaften haben Verfehlungen gegen die Bauarbeiterschutzesvorschriften, die zu ihrer Kenntnis gelangen, alsbald der Polizeibehörde zu melden.

§ 47.

Die Bezirksämter haben Vorkehrung zu treffen, daß die Ueberwachung des Bauarbeiterschutzes soweit tunlich im Benehmen mit den seitens der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 40 des Bau- und des § 119 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes aufgestellten Aufsichtsbeamten geschieht.

Die letzteren sind befugt, bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft oder gegen diese Verordnung die Hilfe der Polizeibehörde anzurufen, und sollen von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung der Polizeibehörde Mitteilung machen.

§ 48.

Von erheblichen oder wiederholten Verfehlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, welche von den Organen der Bauaufsicht (vergleiche §§ 41 und 42) festgestellt und dem Bezirksamt angezeigt worden sind, ist von letzterem dem Vorstand der Berufsgenossenschaft Nachricht zu geben.

§ 49.

Insofern bei einzelnen Bauausführungen, wie insbesondere bei Eisenbahn-, Straßen-, Brücken-, Wasser- oder Kanalbauten eine baupolizeiliche Ueberwachung nicht stattfindet, haben die für die Bauausführung verantwortlichen und mit ihrer Leitung betrauten Dienststellen und Personen für Vollzug dieser Verordnung Sorge zu tragen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 50.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht § 147 Absatz 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung Anwendung findet oder schwerere Strafe verurteilt ist, auf Grund der §§ 108 Ziffer 5 und 116 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 51.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 29. Februar 1904.

Groß. Ministerium des Innern:

Schenkel.

Dr. Kirchenbauer.

Gartenbauverein.

Unsere Monats-Versammlung findet am nächsten **Dienstag, 29. d. M.**, abends 9 Uhr, in der Brauerei Eglau, Nebenzimmer, statt.

Tagesordnung:

1. Besprechung von Vereinsangelegenheiten.
 2. Vortrag des Herrn Kreisbaumwart Doll.
 3. Pflanzenverlosung.
- Hierzu laden wir unsere Mitglieder mit dem Ersuchen um pünktliches Erscheinen freundlichst ein.
- Der Vorstand.

Täglich frische echte

Frankf. Bratwürste,

nur erstklassiges Fabrikat, per Paar 25 S. empfiehlt

Osk. Gorenflo,
Hoflieferant.

**Schinkenwurst
Frankfurter Leberwurst
Pflugwürste**

empfehlen

K. Weiss & Pflug.

Bruteier

von echten indischen Laufenten hat abzugeben

Heinrich Knecht, Weiherstr. 9.

Preisgekrönte

Fussbodenlacke,

Reformwische, Parquettwische (weiß und gelb), Stahlspähne, Putztücher

empfehlen in bester Qualität

Adlerdrogerie C. Schweizer.

Nochherde,



emaillierte, lackierte und gußeiserne, in sehr großer Auswahl empfiehlt

Otto Blesinger, Herdabrit.

Apfelbaumstamm

zu verkaufen in Durlach
Grözingenstr. 61.

Ein 6 Monate alter Schweinsfäsel ist zu verkaufen

Grözingen, Löwenstr. 3.

Sied- und Trink-Bier,

per Stück 7 Pfg., 6 Pfg., 2 Stück 11 Pfg., per 100 Stück 5,40 Mk., extra groß: 5 60 Mk., sowie täglich frische

Land- und Tafelbutter

empfehlen
Rudolf Sauder,
Hauptstr. 35.

Zahn-Atelier

VON

A. Geiger,

Hauptstr. 30, II. St.

Evangel. Vereinshaus.

Palmsonntag halb 8 Uhr Konfirmandenabend: Ansprache, Gesang, Musik und Deklamation.
Jedermann, besonders die Konfirmanden und Eltern derselben, werden freundlichst eingeladen.

Festhalle Durlach.

Sonntag den 27. März von 4-7 und von 8-11 Uhr:

Ein Abend in dem österreichischen Alpengebiet und an der schönen blauen Donau-Perle „Wien“.

Entree: I. Platz 60, II. Platz 40, III. Platz 25 Pfg.

Programm der Zeit entsprechend an der Kasse zu haben.

Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein

K. Krügl & Störk.

Hotel Restaurant Carlsburg Durlach.

Reichhaltige Frühstückskarte.

Mittagstisch von 12-2 Uhr in jeder Preislage.

Abonnenten haben Preisermäßigung.

Schöne Säle und Nebenzimmer mit Klavier, den verehrl. Vereinen und Gesellschaften bestens empfohlen.

Garantiert reine Weine,
ff. Moninger Bier, hell und dunkel.

Abendplatten Sonntag den 27. März 1904:

Hühnerfricassee mit Reis. — Hammelragout auf bürgerliche Art. — Gespickte Kalbsmuss Napolitaine. — Pickelsteiner. — Boeuf à la mode mit hausgemachten Nudeln. — Verschiedene Goulasche und Sülzchen etc. Hochachtungsvoll Fr. Simons.

Waldhorn.

Wirtschafts-Übergabe und Empfehlung.

Unterm heutigen habe ich meine Wirtschaft „zum Waldhorn“ an Herrn Wilhelm Lindemann, früher Hirschwirt in Bretten, abgegeben. Indem ich für das mir bewiesene Wohlwollen bestens danke, bitte ich, solches auch auf meinen Nachfolger gefl. übertragen zu wollen.

Durlach den 23. März 1904.

Philipp Dill.

Auf obiges Bezug nehmend, erlaube ich mir, mich einem titl. Publikum bestens zu empfehlen. Ich werde mich bemühen, meine werten Gäste durch Verabreichung nur guter Ware zufrieden zu stellen.

Hochachtungsvoll

Wilh. Lindemann, Metzger u. Wirt.
Morgen (Samstag) zum erstenmal Schlachttag.



Konfirmations- & Ostergeschenke,

als:

Uhren, Uhrketten,
Brotschen,
Kreuze, Halsketten,
Ringe,
Ohrringe etc.

empfehlen in schönster und größter Auswahl

Ch. Meissburger,
Uhrmacher,

21 Hauptstrasse 21.

Höhere Handelsschule Landau (Pfalz.)

Beginn des Sommersemesters: 13. April 1904.

Neuaufnahme in alle Klassen u. Kurse.

I. Zwei Vorbereitungsklassen für Knaben im Alter von 11-14 Jahren.

II. Zwei Fachklassen f. Jünglinge v. 15-20 Jahren. Einjähr.-Examen.

III. Zwei halbjähr. Handelskurse für junge Leute von 16-30 Jahren. Ausbildung zur kaufmänn. Praxis und Selbständigkeit.

Schul- und Pensionatsräume in imposantem Neubau mit allen sanitären Einrichtungen, in schönster Lage der Stadt. Gute Verpflegung und gewissenhafte Beaufsichtigung der Pensionäre. Ausführl. Prospekte

mit Referenzen versendet kostenfrei Direktor A. Harr.

Städt. subv., unter Staatsaufsicht steh.

Städt. subv., unter Staatsaufsicht steh.

la. Tafelbutter

Garant. reine Vollmilch

Speisekartoffel

Gepreßtes

Weizenstroh

empfehlen

Karl Zoller

10 Mittelstr. 10.

Rastatter eiserne

Sparkochherde,

sowie Kachelherde (Rastatter System) kauft man billig unter Garantie für gutes Funktionieren bei

August Bull,

Ofen- und Herdgeschäft.

Feld- & Gartensamen,

en gros & en detail. Zahlungsbedingungen günstig.

Philipp Luger.

Honig

empfehlen

Heinrich Knecht.

Süße Milch

ist zu haben

Spitalstr. 7.

Ader, 5 Viertel im Geiger, verpachtet

Joh. Semmler, Zimmermstr.

Krampf Husten

sowie chronische Katarrhe finden rasche Besserung durch **Dr. Lindenmeyers Salus-Bonbons.** In Breuteln à 25 u. 50 Pfg. sowie in Schachteln à 1 Mk. in den Apotheken.

Magenleidenden

teile ich aus Dankbarkeit gern und unentgeltlich mit, was mir von jahrelangen, qualvollen Magen- u. Verdauungsbeschwerden geholfen hat. **A. Soeck, Lehrerin, Sachsenhausen b. Frankfurt a. M.**

Stottern

heilt schnell und gründlich die durch S. M. Kaiser Wilhelm I. ausgezeichnete **C. Denhardt'sche Anstalt Stuttgart.** Prospekt mit amtlichen Zeugnissen gratis.

Schönheit

verleiht ein zartes, reines Gesicht, rosiges, jugendfrisches Aussehen, weiße sammetweiche Haut und blendend schöner Teint. Alles dies bewirkt nur: **Nadebeuler Steckenpferd-Lilienmilch-Seife** von Bergmann & Co., Nadebeul mit echter Schuymarke: Steckenpferd. à St. 50 Pf. in beiden Apotheken.

Fußbodenglanzack,

allerbeste Qualität, in allen Farben, billigst bei

Philipp Luger & Filialen.

Kaufe stets zu höchsten Preisen alle Arten

Felle, Eisen und Metalle, Lumpen, Papier, Flaschen usw. Auf Wunsch Abholung.

Fr. Heise, Amalienstr. 17 III.

Rebellen, Druck und Verlag von H. Düppel, Durlach.